

gewordene Pfarrer nach einiger Zeit die Messe wieder aufnehmen konnte; der Kaplan durfte darum nicht sofort an den Altar treten und die Messe durch die *sumptio calicis* vervollständigen, sondern hatte den Kelch entweder auf dem Altar zu belassen (unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln) oder besser im Tabernakel resp. in der Sakristei in loco decenti supra corporali aufzubewahren. Da der Pfarrer tatsächlich schon nach einer halben Stunde wieder zu sich kam und nach dem Urtheil des Arztes keine besondere Gefahr vorlag, konnte er, obwohl nicht mehr nüchtern, selbst nach mehr als einer Stunde noch die heilige Messe wieder aufnehmen und durch die *sumptio calicis* sowie den übrigen Meßritus zum Abschluß bringen. Allerdings durfte er, von besonderen Umständen abgesehen, auch wenn er konnte und wollte, seine dritte heilige Messe nicht mehr lesen, da er nicht mehr nüchtern war; denn von der *lex ecclesiastica jejunii* war er nur für die Vervollständigung seiner zweiten heiligen Messe entbunden, nicht aber auch für eine dritte heilige Messe (es müßten denn außergewöhnliche Entschuldigungsgründe vom jejunium auch für die 3. Messe vorliegen, wie solche bekanntlich von manchen Autoren zugegeben werden).

Nachdem nun aber der Kaplan tatsächlich die heilige Messe des Pfarrers zu Ende geführt, galt für ihn diese *integratio missae* als zweite heilige Messe und durfte er (auch wenn er keine *purificatio* und *ablutio* genommen), nachdem er auf diese Weise bereits zweimal celebriert hatte, nur mehr eine heilige Messe lesen; in diesem Sinne ist offenbar die oben zitierte Entscheidung der S. C. R. vom 16. Dezember 1823 zu interpretieren, die voraussetzt, daß der Priester überhaupt nur einmal im Tage celebriert, weshalb auch Lehmkühl (II. n. 286) sagt: *In festo Nativitatis Domini, recte addit collector decretorum, posse hanc Missam pro una ex tribus permissis computari, ita ut sacerdoti supplenti liceat praeterea duas, non autem tres celebrare* (mit Anwendung auf unseren Fall, wo der Kaplan schon vorher eine heilige Messe gelesen: *liceat praeterea unam, non autem duas celebrare*).

Lin3.

Dr. Johann Gföllner.

VIII. (Bedingung bei der Absolution von Sterbenden.) Rektor Z. in D. wird plötzlich zu einem Verunglückten gerufen. Er begibt sich sofort zur Unfallsstätte. Aber der Verunglückte, Ambrosius, hat inzwischen die Besinnung verloren. Ambrosius war ein sehr lauer Katholik und als solcher auch allgemein bekannt. Jedoch hatte er sofort nach Eintritt des Unfalles einen Priester verlangt und den Wunsch geäußert zu beichten. Herr Rektor Z. kommt an; aber er hat weder das heilige Del noch das Biatikum mitgebracht, da er sich zufällig eine Stunde von der Kirche entfernt befand. Da nun der Verunglückte, während der Rektor das heilige Del und Biatikum in der Kirche geholt hätte, inzwischen vielleicht gestorben

wäre, wollte er ihm doch wenigstens so schnell als möglich durch die Absolution zuhelfen kommen. Man teilt ihm das Verlangen des bewußtlos daliegenden Ambrosius mit. Weil aber Ambrosius als lauer Katholik bekannt war, so zweifelt Rektor Z. an seiner Disposition und erteilt ihm, nachdem er ihm einen Akt der Reue in die Ohren geraunt, die Absolution sub conditione: si es dispositus. Er sagt sich nämlich: ist Ambrosius disponiert, so erhält er die Absolution; wenn nicht, so kann meine Absolution ihm doch nichts nützen und ich vermeide durch diese Bedingung die Profanation des Sacramentes.

Hat Rektor Z. recht gehandelt?

Antwort: Nein. Rektor Z. hätte erstens in diesem Falle absolut ohne jegliche Bedingung absolvieren können und eigentlich sollen (cfr. Lehmkuhl II¹¹, n. 646). — Zweitens: Wenn er auch an der genügenden Disposition des Ambrosius aus vernünftigen Gründen zweifelte, so hätte er ihn trotzdem absolvieren sollen sub conditione: si es capax, oder si valet; aber auf jeden Fall hätte er die Bedingung: si es dispositus oder si es dignus vermeiden sollen. Denn nach Billot (de Sacramentis II, thes. 16, p. 156. sq.) kann auch das Sacrament der Buße wie die übrigen Sacramente (mit Ausnahme der Eucharistie) gültig empfangen werden, aber zugleich formlos, d. h. ohne hic et nunc die Gnade hervorzubringen, auch in dem Falle, wenn der Pönitent keine vollkommen genügende Reue hat, nämlich keine *attritio appretiative summa*. Er hat wohl wahre Reue, und diese Reue hat er auch äußerlich zu erkennen gegeben, aber sie ist nicht in *se sufficiens ad tollendum obicem gratiae, sed solum pro sufficenti* (i. e. *appretiative summa*) *existimata*.¹⁾ Diese wahre Reue, wenn sie auch noch nicht über alles groß ist, genügt nach Billot zum gültigen Empfang des Bußsakramentes; da aber der *obex gratiae* noch nicht entfernt ist, wird die Gnade noch nicht hervorgebracht. Gelangt nun der Pönitent nachher zu einer unvollkommenen Reue in höherem Grade, zur *attritio appretiative summa*, so lebt das Bußsakrament wieder auf; der Sünder wird gerechtfertigt. Nehmen wir nun an, unser Pönitent Ambrosius habe nur diese *attritio existimata* im obigen Sinne, also keine zum Empfang der Gnade genügende, wohl aber zum gültigen Empfang des Sacramentes ausreichende Reue gehabt, so wäre er sicher verloren gewesen, sollte er auch nachher noch zur

¹⁾ Diese *attritio existimata*, welche eine wirkliche Reue, aber noch nicht zum höheren Grade der *attritio super omnia* gediehen ist, darf nicht verwechselt werden mit der *attritio putativa*, die überhaupt nicht vorhanden ist, sondern nur als vorhanden (fälschlich) angenommen wird. Billots These lautet: *Omnis vera attritio, etiam non appretiative summa, qua homo sincere et sine sacrilegio subiicit peccata sua clavibus Ecclesiae, est sufficiens pars materiae in sacramento Poenitentiae; ideoque potest hoc sacramentum esse validum simul et informe, et ad remotionem obicis reviviscere, sicut de ipso Baptismo alias dictum est.*

unvollkommenen Reue in höherem Grade, zur attritio appretiative summa gelangt sein; und das eben deshalb, weil Herr Rektor Z. das Sakrament sub conditione: si es dispositus gespendet hat. Hätte aber Rektor Z. in unserem Falle die Absolution erteilt sub conditione: si es capax, oder si valet, und wäre Ambrosius nachher zur attritio appretiative summa gelangt, so hätte er in diesem Augenblicke die Gnade des Sakramentes empfangen und wäre gerechtfertigt worden, und statt der ewigen Verdammnis anheimzufallen, wäre er des Himmels sicher gewesen.

Es ist hier noch zu bemerken, daß die Meinung Billots und der älteren von ihm zitierten Theologen von Tanqueray (*Moralis I, Editio 5, 1908, de poenit. n. 222*) probabel genannt wird. Und da, wie Lehmkühl (*II, n. 645*) schön bemerkt, in periculo extremo extrema tentanda sunt, so sollte man es sich zur Regel und Pflicht machen, hauptsächlich in periculo und articulo mortis niemals und in keinem Falle sub conditione: si es dispositus, oder si es dignus zu absolvieren, sondern nur, wenn triftige Gründe dafür vorhanden sind, unter der Bedingung: si es capax oder si valet. Man könnte dadurch vielleicht mancher Seele die Tore des ewigen Jerusalem öffnen, die sonst in die Hölle hinabwandern müßte.

Zudem haben wir hier, solange die Meinung Billots probabel bleibt, denselben Fall wie bei der letzten Delung. Zweifelt man bei der Spendung dieses Sakramentes an der bloßen Disposition des Kranken, so darf man doch niemals, wie die Theologen lehren, die heilige Delung spenden unter der Bedingung: si es dispositus oder si es aignus; eben weil sonst das Sakrament in diesem Falle nach Entfernung des obex gratiae nicht wiederaufleben könnte. Und was Rosdin (*III, n. 460*) diesbezüglich von der letzten Delung sagt, läßt sich auch, solange die Meinung Billots probabel bleibt, von dem Bußsakramente sagen: Neque illicitum putetur, extremam unctionem absolute conferre, ubi dispositio suscipientis est dubia et ideo sacramentum frustratur effectum, si infirmus reipsa sit indispositus. Etenim quia sacramenta sunt propter homines, licet sacramentum conferre cum periculo frustrandi effectum, non solum quando sacramentum est unicum medium procurandi certam animae salutem, sed etiam quando illud infirmo magnam affert utilitatem.

Außerdem möchte ich noch hinzufügen: entweder ist die Meinung Billots falsch oder wahr. Ist sie falsch, d. h. gehört sogar zum gültigen Empfang des Bußsakramentes immer die attritio appretiative summa, so vermeide ich mit der Bedingung: si es capax oder si valet ebenfogut die Profanation des Sakramentes oder seine fruchtlose Spendung als mit der Bedingung: si es dispositus oder si es dignus. Ist die Ansicht Billots aber wahr, so setze ich mich mit der Bedingung: si es dispositus oder si es dignus vielleicht häufig der

großen Gefahr aus, die Seele statt in den Himmel zu führen, in die Hölle wandern zu lassen.

Folglich, solange es noch eine wahrscheinliche Meinung gibt, daß das Bußsakrament valide simul et informе gespendet werden kann: niemals in articulo vel periculo mortis absolvieren mit der Bedingung: si es dispositus oder si es dignus. Dieses würde auch Geltung haben allein schon wegen des anderen, natürlich viel selteneren Falles, den Lehmkuhl (II, n. 402) erwähnt, nämlich, daß das Bußsakrament auch dann valide sed informе sein kann, quando scilicet dolor bona fide non fuit universalis.

Mühlenthal (Wissen, Sieg).

P. Rob. Stricker.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Summa Philosophiae Christianae** auctore Josepho Donat S. J., Dr Theol. et Professore in Universitate Oenipontana. II. Critica (VIII et 180 p.) K 1.90; IV. Cosmologia (VIII et 306 p.) K 4.— Oeniponte, typis et sumptibus Felic. Rauch.

Drei Bändchen dieses neuen Textbuches der scholastischen Philosophie, nämlich Logica, Ontologia und Psychologia wurden bereits im Jahrgange 1911 dieser Zeitschrift, Seite 156, besprochen. Unterdessen sind zwei weitere Bändchen, Critica im Jahre 1911 und Cosmologia 1913 erschienen. Die Kritik und der erste Teil der Kosmologie, der über die Ausdehnung, Bewegung, Raum und Zeit, über Naturgesetz und Wunder handelt, sind in dem gleichen Sinne wie die drei ersten Bändchen bearbeitet. Auch hier bestrebt sich der Verfasser, in aller Kürze, in einfacher Sprache und Beweisführung die mehr allen scholastischen Systemen gemeinsamen Grundlehren vorzulegen. Dadurch wird dieses Textbuch in erster Linie für einen kürzeren Kurs geeignet, da in einem längeren auch schon die Hauptbeweise eingehender geführt und den verschiedenen Schulmeinungen etwas angepaßt werden dürften.

Im zweiten Teil der Kosmologie, der unter anderem über das Wesen der Körper, eine eventuelle Entwicklung der Welt und der Erde, über das Wesen der Vegetation und den Ursprung der Arten handelt, war der Verfasser freilich vor ganz neue Aufgaben gestellt. Denn wenn irgendwo, so wäre in diesen Fragen zu erwarten, daß die Ergebnisse der modernen Forschungen der Spekulation vielleicht eine ganz neuartige positive Grundlage geben könnten. Der Verfasser will demnach auch dieselben eingehend berücksichtigen, er zieht die atomistische Hypothese der Kontinuitätshypothese vor, behandelt die Braunsche Kosmogonie mit wohlwollender Zustimmung und tritt für eine zwar vielstämmige, aber doch ziemlich weitgehende Entwicklung der systematischen Arten ein. Zur Begründung dieser Stellungnahme werden auch z. B. die positiven Resultate der Physik, auch der Lehre von den radioaktiven Erscheinungen dargelegt. Am ausführlichsten ist positiv und spekulativ die Lehre von der Abstammung der Arten vorgetragen, die mehr als 40 Seiten in Anspruch nimmt. Dieser Teil dürfte am besten gelungen sein. In dieser Frage kann ja auch infolge der ruhigen Forschung der letzten Jahre trotz aller Unsicherheit der genaueren Grenzen der Entwicklung doch von einer bestimmt faßbaren und auch irgendwie beweisbaren Hypothese die Rede sein, während die Physik und Kosmogonie zum